

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 8 SO 32/15 B ER

S 16 SO 142/14 (Sozialgericht Magdeburg)

Aktenzeichen



Eingegangen

12. Jan. 2016

Loewy
Rechtsanwalt

BESCHLUSS

in dem Beschwerdeverfahren

██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Str. 61a, 38667 Bad Harzburg

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

gegen

Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat, Fr.-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

Der 8. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 5. Januar 2016 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht ██████████, den Richter am Landessozialgericht ██████████ und den Richter am Landessozialgericht ██████████ beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 11. Juni 2015 geändert. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird insoweit abgelehnt, als der Beschwerdeführer nach der angefochtenen Entscheidung vorläufig einen die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 107,40 € übersteigenden Betrag zu berücksichtigen hat.

Der Beschwerdeführer trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdegegners im ersten Rechtszug zu einem Viertel. Im Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Zwischen den Beteiligten ist noch umstritten, in welcher Höhe der Antragsgegner und Beschwerdeführer (im Weiteren: Bf.) verpflichtet ist, dem Antragsteller und Beschwerdegegner (im Weiteren: Bg.) vorläufig im Rahmen von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe - SGB XII) Kosten der Unterkunft (im Weiteren: KdU) und Heizung (im Weiteren : KdUH) zu zahlen.

Der am 13. Mai 1966 geborene Bg. ist seit 2012 auf Dauer voll erwerbsgemindert (Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 19. April 2012) und bezieht seitdem Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer (Zahlbetrag am 1. Juli 2013 505,45 €). Er ist Eigentümer mehrerer Grünflächen, einer Wohnbaufläche (688 m²), einer Wohn- und Betriebsfläche (609 m²) und eines Gehölzes (13.422 m²) in Abbenrode, für die im Oktober 2012 ein Nießbrauchrecht für seine am [REDACTED] geborene Mutter im Grundbuch eingetragen worden ist (Grundbuch von Abbenrode, Blatt 713, Flur 4, Flurstücke 263 bis 265, 267, 389, 31/6, 32/34 und Flur 11, Flurstück 11). Seine Ehefrau, mit der er seit dem 6. Mai 2011 verheiratet ist, ist seit 1998 Eigentümerin eines 935 m² großen Grundstücks in Abbenrode (Grundbuch von Abbenrode, Blatt 406, Flur 4, Flurstück 32/22). Auf diesem Grundstück befinden sich zum einen ein Haus mit einer Wohnfläche von 80 m² sowie eine überdachte Loggia, die von der Mutter der Ehefrau des Bg. und deren Ehemann bewohnt werden. Den Letztgenannten sind im Grundbuch ein Leibgeding und ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Zum anderen befindet sich auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit einer Wohnfläche von 120 m², das der Bg. mit seiner Ehefrau bewohnt. Das Wohnhaus ist eine umgebaute alte Scheune. Nach den Angaben des Bg. wurde für den Ausbau der Scheune zum Wohnhaus bei der Volksbank [REDACTED] ein Darlehen in Höhe von 150.000,00 DM aufgenommen. Mit dem Darlehensvertrag ([REDACTED]) vom 25. Oktober 2004 wurde der Ehefrau des Bg. und ihrem früheren Ehemann von der Q [REDACTED] AG (im Weiteren: BSQ) ein Darlehen in Höhe von 138.000,00 € gewährt. Mit der Darlehenssumme wurden das Darlehen bei der Volksbank [REDACTED] mit einer Summe von 48.208,00 € abgelöst sowie - nach den Angaben des Bg. - der Ausbau der Garage mit 17.500,00 €, eine Badsanierung mit 18.959,12 € und das Pflastern des Hofes mit 7.500,00 € finanziert. Zudem wurden 48.838,70 € als Ansparsumme verwendet. Es wurde mit den Darlehensnehmern (der

Ehefrau des Bg. und deren früherem Ehemann) eine monatliche Gesamtrate in Höhe von 599,15 € vereinbart. In Vorbereitung der Scheidung der Ehefrau des Bg. von ihrem früheren Ehemann wurde unter dem 30. November 2006 in Bezug auf den o.g. Darlehensvertrag eine Rückführungsvereinbarung dahingehend getroffen, dass der frühere Ehemann lediglich einen Tilgungsanteil in Höhe von 200,00 € (jeweils 100,00 € für die beiden gemeinsamen Töchter) übernimmt und die Ehefrau des Bg. den Restbetrag aus Zinsen und Tilgung in Höhe von 399,15 € zahlt.

Die Ehefrau des Bg. bezieht seit dem 1. März 2014 von dem Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz (im Weiteren: KoBa) laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II). Der Bg. erhält seit dem 1. Februar 2014 ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vom Bf. Im bestandskräftigen Bewilligungsbescheid vom 26. März 2014 wurden bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015 eine Grundmiete in Höhe von 325,16 €, Nebenkosten in Höhe von 120,37 € sowie Heizkosten in Höhe von 143,00 € monatlich zugrunde gelegt.

Mit (zwei) Schreiben vom 27. März 2014 wies der Bf. den Bg. jeweils darauf hin, dass sowohl die Unterkunfts- als auch die Heizkosten für einen Zwei-Personen-Haushalt unangemessen seien. Die anzuerkennende Bruttokaltmiete betrage 306,00 €, die angemessenen Heizkosten betrügen 83,40 €. Die zu zahlende Bruttokaltmiete liege aktuell um 139,43 € für zwei Personen bzw. um 69,71 € für den Bg. und die zu zahlenden Heizkosten um 59,60 € für zwei Personen bzw. um 29,80 € für den Bg. über den Richtwerten.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 13. Mai 2014 wurden die Leistungen wegen der Anerkennung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung erhöht. Mit ebenfalls bestandskräftigem Bescheid vom 31. Juli 2014 hob der Bf. den Bescheid vom 31. Mai 2014 auf und stellte die Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Januar 2015 fest. Dabei legte er eine Grundmiete in Höhe von 325,16 €, Nebenkosten in Höhe von 120,37 € sowie Heizkosten in Höhe von 126,78 € monatlich zugrunde.

Mit Bescheid vom 26. September 2014 hob der Bf. den Bescheid vom 31. Juli 2014 ab dem 1. Oktober 2014 auf und setzte die monatlichen Grundsicherungsleistungen sodann vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Januar 2015 mit 138,92 € fest. Eine Reaktion des Bg. auf die Schreiben vom 27. März 2014 sei nicht erfolgt. Es würden nur noch die angemessenen Unterkunftskosten entsprechend der ermittelten Richtwerte des Landkreises Harz anerkannt. Damit wurden für den Bg. 123,00 € Grundmiete, 41,70 € Heizkosten und 30,00 € laufende Nebenkosten jeweils anteilig berücksichtigt. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist nicht aktenkundig.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2014 hob der Bf. den Bescheid vom 31. Juli 2014 aufgrund der Anrechnung eines hälftigen Heizkostenguthabens im Zuflussmonat August 2014 auf, änderte die Grundsicherungsleistungen für August und September 2014 ab und setzte die monatlichen Leistungen ab Oktober 2014 weiterhin mit 138,92 € fest. Hiergegen legte der Bg. am 16. Oktober 2014 Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 24. November 2014 in der Fassung des Bescheides vom 27. November 2014 hob der Bf. den Bescheid vom 9. Oktober 2014 ab dem 1. Dezember 2014 auf und setzte die Grundsicherungsleistungen für Dezember 2014 mit 15,92 € und ab Januar 2015 mit 25,08 € fest. Ab dem 1. Oktober 2014 würden die Zinsbelastungen des Wohnhauses [REDACTED], [REDACTED], nicht mehr als Unterkunftskosten anerkannt, da der Bg. kein Eigentümer des Grundstücks sei und die Darlehensverträge auch nicht abgeschlossen habe. Damit könne ein Anspruch auf anteilige Anerkennung der Zinsen nicht bestehen. Es würden nur noch die angemessenen Neben- und Heizkosten in Höhe von anteilig 41,70 € und 30,00 € anerkannt. Aufgrund des anrechenbaren Einkommens, d.h. der Rentenzahlung in Höhe von 516,00 €, errechneten sich die o.g. Beträge. Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch wandte sich der Bg. gegen die Nichtberücksichtigung der „Zinsen der Hauslast von 325,16 €“.

Am 17. November 2014 hat der Bg. beim Sozialgericht Magdeburg beantragt, den Bf. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Grundsicherungsleistungen ab dem 1. Oktober 2014 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft, insbesondere der Übernahme der monatlichen Kreditzinsen, zu bewilligen. Er hat auf die Bescheide des KoBa für die Monate Oktober 2014 bis Januar 2015 verwiesen, wonach sein Bedarf mit monatlich jeweils 348,26 €, 218,78 €, 170,21 € und 219,71 € festgestellt worden sei.

Der Bf. hat an seiner Auffassung festgehalten, ab Oktober 2014 bestehe nur noch Anspruch auf Berücksichtigung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung als Bedarf und kein Anspruch auf Berücksichtigung der monatlich anfallenden Kreditzinsen, da der Bg. kein Miteigentümer des Wohngrundstücks und auch kein Darlehensnehmer sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 30. März 2015 wies der Bf. zudem die Widersprüche gegen die Bescheide vom 9. Oktober und 27. November 2014 als unbegründet zurück. Hiergegen hat der Bg. am 27. April 2015 beim Sozialgericht Magdeburg Klage erhoben (S 16 SO 72/15).

Mit Bescheid vom 30. März 2015 hat der Bf. den Bescheid vom 27. November 2014 aufgrund der vom Bg. eingereichten Rentenanpassung dahingehend geändert, dass er für den Monat Januar 2015 26,81 € erhalte. Der Bescheid werde Gegenstand des Vorverfahrens.

Mit den Bescheiden vom 19. Januar und 30. März 2015 hat der Bf. die Grundsicherungsleistungen des Bg. für den Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Januar 2016 festgesetzt: für Februar 43,00 €, für März 48,88 €, für April 52,17 € und ab Mai 2015 25,08 €. Hiergegen hat der Bg. am 3. Februar und am 20. April 2015 jeweils Widerspruch eingelegt u.a. mit der Begründung, es seien keine Kreditzinsen als Mietzahlung berücksichtigt.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2015 hat das Sozialgericht Magdeburg den Bf. im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens vorläufig verpflichtet, dem Bg. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII unter Berücksichtigung einer monatlichen Zinsbelastung von 106,39 €, monatlichen Betriebskosten in Höhe von 56,65 € sowie monatlichen Heizkosten in Höhe von 50,75 € ab dem 17. November 2014 zu bewilligen und den Antrag im Übrigen zurückgewiesen. Der Bg. habe einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Aufgrund der Tatsache, dass der Bg. und seine Ehefrau die vollen Kreditraten nicht mehr bezahlen könnten, drohe in absehbarer Zeit die Zwangsversteigerung des Grundstücks. Auch ein Anordnungsanspruch bestehe insoweit, als der Bg. Anspruch auf Berücksichtigung einer Zinsbelastung in Höhe von monatlich 106,16 € als KdU, von kalten Betriebskosten in Höhe von 56,65 € monatlich und Heizkosten in Höhe von 50,75 € monatlich habe. Der Berücksichtigung der Zinsbelastung stehe nicht entgegen, dass der Bg. nicht Kreditnehmer des Hauskredites und Eigentümer des Hausgrundstückes sei. Insofern sei der Bg. nicht anders zu behandeln, als ein Mitglied

einer Einstehensgemeinschaft, welche lediglich eine Mietwohnung bewohne, bei der nur ein Mitglied dieser Einstehensgemeinschaft als Mieter der Wohnung im Mietvertrag aufgeführt sei. Die Kosten des Mietvertrages träfen alle Mitglieder der Gemeinschaft. Die Höhe des auf den Bg. entfallenden monatlichen Zinsbetrages, welche als Kosten der Unterkunft dem Grunde nach zu berücksichtigen sei, errechne sich wie folgt: Auf den Kredit würden von der Ehefrau des Bg. monatlich 399,15 € sowie durch deren früheren Ehemann 200,00 €, d.h. 599,15 €, gezahlt. Auf den Gesamtbetrag in Höhe von 7.189,80 € (12 x 599,15 €) entfielen insgesamt Zinsen in Höhe von 3.824,25 €, und damit monatlich durchschnittlich 318,71 €. Herausgerechnet auf den Anteil des früheren Ehemannes der Ehefrau des Bg. von 200,00 € entfalle auf diesen Betrag ein monatlicher Zinsanteil von durchschnittlich 106,39 € und damit annähernd ein Drittel der gesamten Zinslast. Für den Bg. und sein Ehefrau verbleibe somit insgesamt noch eine monatliche Zinsbelastung in Höhe von 212,32 € und deshalb für den Bg. ein Betrag in Höhe von 106,16 € (abweichend vom tenorierten Betrag 106,39 €). Dieser Betrag sei auch nach dem vom Bf. zu Grunde gelegten Konzept der Firma Analyse und Konzepte angemessen als KdU zu berücksichtigen. Unstreitig zahlten der Bg. und seine Ehefrau jährliche kalte Betriebskosten in Höhe von 1.359,48 €. Dies entspreche monatlich 113,29 € und für den Bg. anteilig 56,65 €. Schließlich habe der Bg. Anspruch auf Berücksichtigung von monatlich 50,75 € für Heizkosten. Insoweit sei von den Werten des aktuellsten bundesweiten Heizkostenspiegels aus dem Jahr 2014 für 2013 auszugehen. Unter Zugrundelegung eines jährlichen Maximalwertes von 20,30 € je m² ergäben sich für eine für einen Zweipersonenhaushalt angemessene Wohnfläche von 60 m² maximal angemessene Heizkosten von 1.218,00 € und damit monatlich 101,50 €, d.h. für den Bg. anteilig 50,75 €.

Gegen den ihm am 16. Juni 2015 zugestellten Beschluss hat der Bf. am 7. Juli 2015 beim Sozialgericht Magdeburg Beschwerde eingelegt, die an das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt weitergeleitet worden und dort am 16. Juli 2015 eingegangen ist. Der Bf. ist der Auffassung, es bestehe weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch in Bezug auf die monatlich zu berücksichtigende Zinsbelastung. Ein besonderes Eilbedürfnis sei nicht erkennbar. Das Sozialgericht habe eine drohende Zwangsversteigerung angenommen, obwohl die tatsächliche Sachlage eine gänzlich andere sei. Die vom Sozialgericht zudem angenommene Vergleichbarkeit der Situation des Bg. mit der eines Mitglieds einer Einstehensgemeinschaft, welche eine Mietwohnung mitbewohne, sei nicht gegeben. Hier komme es durch die Zins- und Tilgungsleistungen zu einem ungerechtfertigten Vermögenszuwachs, während die

Mietzahlungen keinem der Mieter zu Gute kämen, sondern allein dem Vermieter. Hier werde ein unbeteiligter Dritter Nutznießer der an den Bg. gewährten SGB XII-Leistungen. Durch die Anerkennung einer monatlichen Zinsbelastung auf Seiten des Bg. sinke die Zinsbelastung der Ehefrau, was dazu führe, dass deren Tilgungsanteil höher werde, damit das Bauspardarlehen schneller getilgt und die Tilgungsverpflichtung des früheren Ehemannes eher erfüllt werde. Zudem sei die vom Gericht vorgenommene Berechnung der Zinsbelastung in keiner Weise sachlich nachvollziehbar. Der in den Gründen errechnete Betrag von 106,16 € weiche schließlich von den im Tenor genannten 106,39 € ab.

Der Bf. beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 11. Juni 2015 insoweit zu ändern, als er vorläufig verpflichtet worden ist, dem Bg. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII unter Berücksichtigung einer monatlichen Zinsbelastung von 106,39 € zu bewilligen.

Der Bg. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Das Sozialgericht habe nachvollziehbar einen monatlichen Zinsanteil in Höhe von 106,39 € errechnet. Soweit der Bf. die Auffassung vertrete, ein unbeteiligter Dritter sei Nutznießer der ihm gewährten Grundsicherungsleistungen, verkenne er, dass durch den vom früheren Ehemann der Ehefrau des Bg. geleisteten Tilgungsanteil in Höhe von 200,00 € der Unterkunftsanspruch des Bg. gemindert werde. Auch im Falle einer Einstehensgemeinschaft im Rahmen eines Mietverhältnisses führe die Mietszahlung zu einem Vermögenszuwachs eines unbeteiligten Dritten, nämlich des Vermieters.

Im Beschwerdeverfahren sind u.a. Auskünfte der BSQ eingeholt worden; wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 306, 307 und 342 der Gerichtsakten verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und Verwaltungsakten des Bf., die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (§§ 172 Abs. 1, 173 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist insbesondere nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG statthaft. Nach dieser Vorschrift in der ab dem 25. Oktober 2013 geltenden Fassung (eingefügt durch Art. 7 Nr. 11 Buchst. b des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze <BUK-Neuorganisationsgesetzes> vom 19. Oktober 2013, BGBl. I S. 3836-3853) ist die Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Nach § 144 Abs.1 Satz 1 und 2 SGG in der ab dem 1. April 2008 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 24 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes <SGGArbG-GÄndG> vom 26. März 2008 <BGBl. I S. 444>) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt, soweit die Berufung nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Hier liegen dem Streitverhältnis die Bewilligungszeiträume vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015 und vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Januar 2016 zugrunde. Die Beschwerde betrifft die Berücksichtigung monatlicher Zinsbelastungen in Höhe von 106,39 € für die Zeit ab dem 17. November 2014 und überschreitet damit bereits im Zeitpunkt des Beschwerdeeingangs am 7. Juli 2015 die maßgebende Grenze für eine zulassungsfreie Berufung in der Hauptsache. Der Streitgegenstand ist ausdrücklich auf höhere Kosten für Unterkunft und Heizung beschränkt (zur Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 61/10 R -, juris; Urteil vom 14. April 2011 - B 8 SO 18/09 R -, juris; zur rechtlich nicht möglichen weiteren Aufspaltung des Streitgegenstands, etwa in Unterkunfts- und Heizkosten: BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 R -, juris). Der Höhe nach ist die Überprüfung im Beschwerdeverfahren auf die Berücksichtigung eines die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 107,40 € übersteigenden Betrages begrenzt, weil nur der Bf. Beschwerde eingelegt hat.

Die Beschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 11. Juni 2015 war insoweit aufzuheben, als der Bf. verpflichtet worden ist, dem Bg. vorläufig Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung eines die

Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 107,40 € übersteigenden Betrages zu bewilligen.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der geltend gemachte Hilfsanspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund), die Eilbedürftigkeit, sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes im summarischen Verfahren (Bundesverfassungsgericht <BVerfG> Beschluss vom 29. Juli 2003 - 2 BvR 311/03 - NVwZ 2004, 95, 96). Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 - NVwZ 2005, 927 ff.).

Für den Senat ist ein Anordnungsgrund nicht erkennbar. Der Bg. hat auch nach dem entsprechenden Hinweis des Senats im gerichtlichen Schreiben vom 21. Oktober 2015 nicht glaubhaft gemacht, dass bei einem Abwarten des Hauptsacheverfahrens schwere unzumutbare und nicht rückgängig zu machende Nachteile drohen. Insbesondere von einer drohenden Zwangsversteigerung des im Eigentum seiner Ehefrau stehenden und von ihm mit bewohnten Hauses ist bei der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage nicht auszugehen. Nach Ziffer I.b) der allgemeinen Vereinbarungen/Bedingungen für Bauspardarlehen und Sofortdarlehen der BSQ, die für den am 14. Oktober 2004 abgeschlossenen Darlehensvertrag gelten, kann diese außer in den gesetzlich gere-

gelten Fällen (§ 490 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>) ein Darlehen nur dann zur sofortigen Rückzahlung kündigen und die ihr dienenden Sicherheiten verwerten, wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen in Höhe von mindestens zwei Monatsraten in Verzug geraten ist und diese Leistungen auch nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, in der auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen wird, nicht innerhalb eines Monats gezahlt hat. Aus dem Kontoauszug der BSQ für das Kalenderjahr 2014 und der Auskunft vom 11. November 2015 ergibt sich, dass lediglich im Februar 2015 eine einmalige Rücklastschrift erfolgt ist und im Übrigen alle Zinszahlungen pünktlich erfolgt sind. Fehlgeschlagene Bemühungen der Ehefrau des Bg. als Kreditnehmer, die Zinszahlungen auszusetzen oder eine Zwischenfinanzierung vorzunehmen, sind nicht dokumentiert. Der Bg. verfügt seinerseits über erhebliches Grundeigentum. Dieses ist zwar mit einem Nießbrauch seiner Mutter belastet. Bemühungen, eine Beleihung der Grundstücke mit Einverständnis der Mutter vorzunehmen, sind gleichfalls nicht dokumentiert.

Auch ein Anordnungsanspruch besteht in dem vom Sozialgericht tenorierten Umfang nach summarischer Prüfung nicht.

Der Bf. ist sachlich und örtlich zuständig für die vom Bg. beehrten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 SGB XII).

Der Bg. erfüllt die in §§ 19 Abs. 2, 41 ff SGB XII (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anspruchsvoraussetzungen im streitgegenständlichen Zeitraum. Er ist nach der Feststellung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 19. April 2012 seit 2012 dauerhaft voll erwerbsgemindert, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist mit dem ausschließlichen Einkommen aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von zuletzt 516,00 € monatlich nicht in der Lage, seinen notwendigen Lebensunterhalt vollständig zu bestreiten. Nach § 90 SGB XII unmittelbar verwertbares und damit einzusetzendes Vermögen ist wegen des der Mutter eingeräumten Nießbrauchs an dem nicht eigenen Wohnzwecken dienenden Grundstück nicht vorhanden. Anhaltspunkte dafür, dass Unterhaltsansprüche nach § 43 Abs. 1 und 3 SGB XII zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

Nach § 42 Nr. 4 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2012, gültig ab dem 1. Januar 2013; BGBl I S. 2783) umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die angemessenen tatsächlichen Aufwen-

dungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 35 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 2011, gültig ab 1. Januar 2011; BGBl. I S. 453). Bei den Ansprüchen auf Leistungen für Unterkunft und Heizung handelt es sich um abtrennbare selbstständige Ansprüche (vgl. BSG, Urteil vom 14. April 2011 - B 8 SO 18/09 R -, juris). Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB XII werden Leistungen für KdUH in tatsächlicher Höhe erbracht, d.h. es kommt nur die Berücksichtigung tatsächlich anfallender Kosten als die Hilfebedürftigkeit begründender Bedarf in Betracht (BSG, Urteil vom 14. April 2011 - B 8 SO 18/09 R -, a.a.O.).

Soweit es der Bf. in den vom Bg. angefochtenen Bescheiden vom 9. Oktober 2014, vom 24. November 2014 in der Fassung des Bescheides vom 27. November 2014 und vom 30. März 2015, sämtlich in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2015, abgelehnt hat, als Kosten der Unterkunft eine monatliche Zinsbelastung zu berücksichtigen und insoweit den Bescheid vom 9. Oktober 2014 ab dem 1. Dezember 2014 abgeändert hat, ist dies mangels Ermessensausübung rechtswidrig. Denn die dem Bg. für den Bewilligungszeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015 bewilligten Grundsicherungsleistungen umfassten in allen bestandskräftig gewordenen Bescheiden vom 26. März, 13. Mai, 31. Juli und 26. September 2014 die Anerkennung einer „Grundmiete“, obwohl zu keinem Zeitpunkt eine Mietzahlungsverpflichtung des Bg. bestand. Sämtliche Bescheide waren damit rechtswidrig begünstigend im Sinne von § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X) und durften, da sie unanfechtbar geworden waren, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Eine Ermessensreduzierung auf Null kommt hier nicht in Betracht, da der Bf. aufgrund der ihm vom Bg. vorgelegten Unterlagen vor der ersten Bescheiderteilung erkennen konnte und musste, dass der Bg. nicht (Mit-) Eigentümer des von ihm und seiner Ehefrau bewohnten Hausgrundstücks ist und deshalb die Berücksichtigung einer „Grundmiete“ nicht in Betracht kam. Dem Bg. standen daher für die Monate Dezember 2014 und Januar 2015 Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung der vom Bf. anerkannten KdUH in Höhe von jeweils 194,70 € zu. Erst mit Beginn des neuen Bewilligungszeitraums konnten die KdUH ab dem 1. Februar 2015 mit den Bescheiden vom 19. Januar und 30. März 2015 rechtmäßig unter Außerachtlassung einer Position für „Grundmiete“ neu festgesetzt werden.

Für den Zeitraum ab Februar 2015 ist nicht feststellbar, in welchem Umfang der Bg. tatsächlich zu berücksichtigende Aufwendungen für die Unterkunft hat. Er ist insbesondere nicht Schuldner der Darlehensrate in Höhe von 599,15 €. Darlehensschuldner sind seine Ehefrau und deren früherer Ehemann. Tatsächliche Aufwendungen sind grundsätzlich diejenigen, die vertraglich vereinbart sind. Hier liegen vertragliche Vereinbarungen über vom Bg. monatlich geschuldete Beträge nicht vor.

Soweit unter Zugrundelegung der sogenannten Kopfteilmethode (vgl. Schneider in Schellhorn/Hohm/ Schneider, SGB XII, 19. Auflage 2015 § 35 Rdnr. 11.2; Urteile des BSG vom 14. April 2011 - B 8 SO 18/09 R - und vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 61/10 R -, beide juris) KdU dann, wenn mehrere Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam nutzen, anteilig pro Kopf aufgeteilt werden, gilt dies nur für angemessene Wohnkosten (BSG, Urteil vom 24. Februar 2011, a.a.O.).

Bei Aufwendungen für ein Eigenheim sind Zinsen für Darlehen dann nicht ungeschmälert zu berücksichtigen, wenn das Darlehen nicht nur dem Erwerb oder der Instandhaltung des Hausgrundstücks diene, sondern auch aus anderen Gründen (z.B. einer Umschuldung) aufgenommen wurde (vgl. Schneider in Schellhorn/Hohm/Schneider, a.a.O. § 35 Rdnr. 68). Hier ist das von der Ehefrau des Bg. und deren früherem Ehemann aufgenommene Darlehen nach dem bisherigen Kenntnisstand nur zu ca. einem Drittel für notwendige Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt worden. Soweit das Darlehen bei der Volksbank [REDACTED] mit einer Summe von 48.208,00 € abgelöst worden ist, dürfte es sich um zu berücksichtigende Darlehenszinsen handeln, da mit dem ursprünglichen Darlehen der Umbau von der Scheune zum Haus durchgeführt worden sein soll. Nachweise dafür liegen jedoch nicht vor. Zumindest nicht überwiegend notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung der eigenen - Unterkunft dürften der nach den Angaben des Bg. finanzierte Ausbau der Garage mit 17.500,00 €, die durchgeführte Badsanierung mit 18.959,12 € und das Pflastern des Hofes mit 7.500,00 € gewesen sein; auch insoweit fehlen jedoch Einzelnachweise. Zudem ergibt sich aus dem nur auszugsweise (Seiten 2, 4, 6, 8, 10, 12 fehlen) vorgelegten notariellen Vertrag über das vereinbarte Leibgeding vom 6. März 1998, dass für die Eheleute [REDACTED] ein Wohnrecht besteht. Soweit Anschaffungen „hierzu notwendig sind, sind diese auf Kosten der Berechtigten zu tätigen“. Eine Abgrenzung der notwendigen, die eigene Unterkunft betreffenden Kosten der durchgeführten Maßnahmen von nicht notwendigen und ggfs. das Haus der Eheleute [REDACTED]

betreffenden Kosten ist derzeit nicht möglich. Schließlich dürfte die Verwendung der weiteren 48.838,70 € als Ansparsumme keine Berücksichtigung finden können.

Auf den von der Ehefrau des Bg. gezahlten Anteil auf die mit der BSQ vereinbarten Gesamtrate (599,15 €) in Höhe von 399,15 € monatlich entfallen auf die Zinsen (ohne Tilgung) im Jahr 2014 zwischen 324,67 € im Januar und 312,34 € im Dezember und im Jahr 2015 zwischen 311,85 € im Januar und 301,45 € im Dezember, d.h. durchschnittlich 313,06 €. Ein Drittel dieser Zinsbelastung ergibt 104,35 €, so dass nach weiterer Prüfung der Einzelpositionen ca. 52,18 € anrechenbare Zinsbelastung auf den Bf. entfallen könnten.

Der Anteil der Tilgung an den von der Ehefrau des Bg. monatlich zu zahlenden Raten kann keine Berücksichtigung finden. Insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts Bezug (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Soweit das Sozialgericht monatliche Betriebskosten für den Bg. in Höhe von 56,65 € als berücksichtigungsfähig erachtet hat, da der Bg. und seine Ehefrau ausweislich der Berechnung des Bf. vom 25. März 2014 jährlich 1.359,48 € Nebenkosten gezahlt hätten, bestehen hiergegen insoweit Bedenken, als der eingereichte Bescheid über die Grundsteuer B vom 10. Januar 2014 an die Anschrift [REDACTED] und damit an die Eheleute [REDACTED] gerichtet und ausweislich der Bankverbindungsdaten auch von diesen entrichtet worden ist. Auch die Beitragsrechnung für die Wohngebäudeversicherung vom 13. September 2013 ist an die [REDACTED] und nicht an die Wohnanschrift der Ehefrau des Bg. gerichtet. Der Bg. hat auf Nachfrage des Senats zu der Zuordnung der Rechnungen zu den Häusern [REDACTED] a im Schriftsatz vom 29. Oktober 2015 erläutert, es seien nur „die auf die von ihnen bewohnten Grundstücksteile [REDACTED] bezogenen Rechnungen eingereicht worden. Nachgewiesen sind als Nebenkosten damit lediglich Kosten für Wasser und Abwasser sowie Kehrgebühren, d.h. 286,00 €, 496,00 €, 63,11 € und damit 845,11 € jährlich, also 70,43 € monatlich, so dass auf den Bg. 35,21 € entfallen.

Keinen Bedenken begegnet die Berechnung des monatlichen Heizkostenanteils in Höhe von 50,75 €. Das Sozialgericht hat insoweit zu Recht die Werte des bundesweiten Heizkostenspiegels herangezogen (vgl. Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 25. März 2011 - L 5 AS 427/19 B ER -, juris). Wegen der weiteren Begründung

verweist der Senat auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Die Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Beglaubigt
Halle, 7. Januar 2016

[REDACTED]

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

